

gen die Kälte bedient, dürfen nicht bloß wegen der Feuerzgefahr, sondern auch um der Gesundheit willen, wenigstens nicht ohne die größte Vorsicht gebraucht werden. Ueberhaupt muß die Sanitätspolizei den unvorsichtigen Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, durch zweckmäßige Vorschriften, Warnungen und Belehrungen, möglichst zu verhüten suchen.

Plüthenkrämer, s. Hausiren.

P.

Pässe. Hinsichtlich des Paßwesens können die im Königreiche Preußen geltenden polizeilichen Vorschriften als Muster dienen, weswegen wir sie hier auch aus dem schon genannten trefflichen Lehrbuche der Polizeiwissenschaft, von Zeller (Th. I. S. 78 — 89) mittheilen.

Zu Reisen ins Ausland sind die Landräthe und städtischen Polizeibehörden den in ihrem Bezirke wohnhaften Personen Pässe nur dann zu ertheilen befugt, wenn sie ihnen als unbescholten und unverdächtig bekannt oder sonst hinreichend legitimirt sind, jedoch nicht weiter, als bis zwei Meilen im Auslande, und nur solchen Personen, welche Handels- oder andere dringende Geschäfte haben, und solche Pässe können ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, auf die Dauer eines Jahrs ertheilt werden.

In den Fällen, in denen überhaupt die Polizeibehörden zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind, müssen den Hausirern und andern Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, die Ausgangspässe von der Polizeibehörde ihres Wohnorts und nicht des Grenzorts ertheilt werden, weil jene am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Personen bekannt sind.

Da andere Personen, und alle Diejenigen, welche weiter als zwei Meilen ins Ausland reisen wollen, um Pässe bei den Staats- und Provinzialbehörden nachsuchen müssen, und sie solche nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde: daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, erhalten können; so muß solches ebenfalls mit größter Vorsicht bewilligt werden; und das vollständige Signalement, den Zweck, das Ziel und die Dauer der Reise enthalten, und stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden.

In Ansehung der Ausgangspässe ist eine allgemeine Regel über die Dauer derselben nicht vorgeschrieben, und es kann den Paßsuchenden, in dem Falle, wo es ihm an Arbeit im Lande fehlt,